

Gemeinde Hilzingen

Landkreis Konstanz

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Hilzingen vom 22. November 2016.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 18.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

§ 5 Steuersatz:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,-- €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,-- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1, Satz 1, geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,-- €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,--€. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere: Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, sowie Bullmastiff, Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger i.S. von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1, Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22. November 2016 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 18. November 2025

Gemeinde Hilzingen

Holger Mayer
Bürgermeister

